



I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 15 –
Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
Friedenstraße 40

81660 München

Datum
13.04.2022

**Energetische Nutzung der Windkraft
im 15. Stadtbezirk**

Antrag Nr. 20-26 / B 03315 des Bezirksausschusses
des 15. Stadtbezirks vom 18.11.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Bezirksausschuss beantragte am 18.11.2021 als Neuauflage des BA-Antrags Nr. 08-14 / B 02943 vom 04.04.2011, dass die Stadtverwaltung erneut prüft, ob Flächen im nordöstlichen Teil des 15. Stadtbezirks (z. B. östlich des Umschlag-Bahnhofs Riem oder nördliches Messiefreigelände) für die energetische Nutzung durch moderne Windkraftanlagen in Frage kommen.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der mein Referat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Zu den aufgeworfenen Fragen können wir Ihnen anhand der Stellungnahmen weiterer beteiligter Referate sowie der Stadtwerke München GmbH Folgendes mitteilen.

Frage 1:

Sind die vorgeschlagenen Flächen grundsätzlich geeignet, welche Leistung könnte dort innerhalb der Stadtgrenzen installiert werden, welche Jahreserträge sind zu erwarten?

Antwort der SWM:

„Nach unserer ersten Analyse sind die Flächen aufgrund des geringen Abstandes zu den

nächstgelegenen Siedlungen **nicht** geeignet, sogar wenn die 10-H Regel ignoriert und der in § 249 Abs. 3 BauGB¹ formulierte Maximalabstand von 1.000 m angesetzt wird. Aus diesem Grund wurden auch keine weiteren Abschätzungen zu möglichen Jahreserträgen vorgenommen.“

Frage 2:

Gibt es einen geeigneten Standort in diesem Gebiet, ohne Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Lärm und unzumutbarem Schattenwurf durch den sich drehenden Rotor in den angrenzenden Wohngebieten Riem, Messestadt Riem, Feldkirchen, Dornach? Dabei sollte ein Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 1 km zugrunde gelegt werden.

Antwort der SWM:

„Siehe Antwort zu 1. Aufgrund des geringen Abstands zu den nächstgelegenen Siedlungen wäre eine Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Lärmemissionen und Schattenwurf nicht auszuschließen bzw. sehr wahrscheinlich.“

Frage 3:

Wäre der vorgeschlagene Standort aus landschaftsplanerischer Sicht verträglich?

Antwort der SWM:

„In dem vorgeschlagenen Bereich befindet sich keinerlei Schutzgebiet (wie z.B.: Naturschutz-, Wasserschutz-, oder Landschaftsschutzgebiete).“

Beitrag des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Landschaftsplanung:

„Inwieweit ein Standort für eine Windkraftanlage im nordöstlichen Teil des 15. Stadtbezirks aus landschaftsplanerischer Sicht verträglich ist, wäre jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen. Zu klären sind insbesondere die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Grundsätzliche Einwände gegen eine WKA bestehen von Seiten der Landschaftsplanung nicht. Sollte eine solche in diesem Bereich realisiert werden, so ist es aus Sicht der Landschaftsplanung wünschenswert, sowohl das gestalterische Potential einer solchen Landmarke bewusst einzusetzen als auch Synergien mit anderen Nutzungsanforderungen zu suchen und zu nutzen, etwa im Zusammenhang mit Wegen für den Fuß- und Radverkehr.“

Frage 4:

Sind die Grundstücke in städtischem Besitz? Wenn nicht, wären die Grundstückseigentümer ggfs. bereit zum Verkauf/zur langfristigen Verpachtung?

Antwort der SWM:

„Ob sich hier Grundstücke in städtischem Besitz befinden ist uns leider nicht bekannt und private Grundstückseigentümer wurden aktiv nicht angefragt.“

Antwort des Kommunalreferats:

„Nachdem die Prüfungen der SWM keinen Hinweis auf geeignete Standorte im 15. Stadtbezirk ergeben haben (s. Antworten Ziff. 1 – 3), sind weitere Recherchen zu Eigentumsverhältnissen

bzw. potentiellen Grundstückserwerbungen aktuell nicht zielführend.“

Frage 5:

Sind unter Berücksichtigung der Punkte 1 – 4 betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich positive Ergebnisse zu erwarten?

Antwort der SWM:

„Da nach unserer ersten Analyse die Flächen aufgrund des geringen Abstandes zu den nächstgelegenen Siedlungen nicht geeignet sind, wurden hierzu keine weiteren Berechnungen durchgeführt.“

Frage 6:

Gibt es ergänzend zu den gewünschten großen Windkraftanlagen auch Potential an kleineren Anlagen, die geringere Abstände zur nächsten Wohnbebauung erfordern, z. B. entlang der BAB 94, auf dem Messefreigelände, am Geothermiestandort, etc.?

Antwort der SWM:

„Nach einer aktuellen Anfrage bei den bekannten Windenergieanlagenherstellern (wie Enercon, Vestas, Nordex etc.) haben diese Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m nicht mehr bzw. voraussichtlich nicht mehr lange im Portfolio.“

Wenn es bei dieser Frage um Kleinwindkraftanlagen mit bis zu 750 kW geht, können wir hierzu keine Aussage treffen, da die kommerzielle Nutzung dieser Windkraftanlagen eher von Privatpersonen oder Kleinbetrieben vorgenommen wird.“

Antwort des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

„Die Art des Genehmigungsverfahrens wird für Windkraftanlagen anhand der Gesamthöhe festgelegt. Als Gesamthöhe wird die Narbenhöhe zuzüglich des Rotorradius definiert. Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 10 m können beispielsweise verfahrensfrei errichtet werden. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.“

Grundsätzlich ist zu prüfen inwieweit die als potentieller Standort in Frage kommenden Flächen auch bauplanungsrechtlich nach den Zielvorgaben des Flächennutzungsplans oder den konkreten Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans geeignet sind. Ferner ist in Folge beispielsweise neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Abstandsflächen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu prüfen. Windkraftanlagen dürfen nicht rücksichtslos gegenüber den Nutzungen der anliegenden Grundstücke sein. Beispielsweise können Lärmimmissionen, Schattenwurf, unzumutbare Belastungen durch Drehbewegungen der Rotoren oder der sog. Discoeffekt im Einzelfall eine unzumutbare Belästigung darstellen.

Eine allgemeine Aussage zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. zur Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen im vorgeschlagenen Gebiet kann nicht getätigt werden, da eine Prüfung im Einzelfall anhand der Gegebenheiten der Anlage und ihres genauen Standortes zu erfolgen hat.“

Antwort des Referats für Klima- und Umweltschutz:

„Eine Machbarkeitsstudie für Miniwindkraftanlagen im Rahmen des Klimaschutzprogramms der Stadt wird derzeit vom Referat für Klima- und Umweltschutz durchgeführt und wird in Kürze abgeschlossen. Ziel dieser Studie ist eine Abschätzung des Ertragspotenzials im gesamten Stadtgebiet München. Dafür wurde ein GIS-(Geoinformationssystem) basiertes Vorgehen angewendet, das Winddaten, beispielhafte Anlageneigenschaften und gebäudespezifische Eigenschaften wie Dachform und Höhe berücksichtigt. Detaillierte Analysen für bestimmte Gebiete (wie hier Riem) sind nicht vorgesehen. Um mögliche Standorte zu definieren, sollten in einem weiteren Schritt weitere Windmessungen vor Ort durchgeführt werden, die nicht im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie geplant sind.“

Frage 7:

Bei der Prüfung eines Standorts bitten wir mit zu prüfen, ob und inwieweit nach Ablauf eines ersten Förderzyklus nach EEG in einem vereinfachten Verfahren eine Erneuerung mit einem höheren und emissionsreicheren Windrad genehmigt werden kann und welche Auswirkungen dies auf die Umgebungsbebauung haben würde.

Antwort der SWM:

„Aufgrund der ständigen technischen Entwicklungen von Windkraftanlagen in Bezug auf Höhe und Größe und damit verbundener Effizienz wäre es aktuell nicht seriös, eine Genehmigung für eine Anlage mit diesem zeitlichen Vorlauf einzuholen.“

Auch wenn Ihrem Antrag aus sachlichen/rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, möchte ich mich für Ihr Engagement im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an RS/BW
an das Direktorium-HA II/BA-G Ost
PLAN – HA II/57
PLAN – HA I-42
PLAN – HA IV-12-E
RKU – UVO-21
KR – IS-KD-GV-0
z.K.

III. Wv. FB 5 (S:\FB5\SWM\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\4 BA Antraege\Ba15\3315_Antwort.odt)

Clemens Baumgärtner